

## Beschlussantrag:

Die FLK möge beschließen, den Vorsitzenden der FLK zu beauftragen, die Novelle des Luftverkehrsgesetzes im Sinne des folgendes Schreibens zu unterstützen:

## Geplante Novelle des Luftverkehrsgesetzes

Sehr geehrte Ministerin Mittelstädt, sehr geehrte Senatorin Bonde,  
sehr geehrter Minister Crumbach

Der Referentenentwurf des Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 23.7.2025 enthält substanzielle Verbesserungen für den Lärmschutz, auf welche die Umweltverbände im Interesse zahlreicher lärm betroffener Menschen bereits seit langem warten. Diese Änderungen sind angesichts der besonderen Gesundheitsgefährdung und Belästigung von Fluglärm überfällig und stimmen auch mit Forderungen von Wissenschaft und Umweltbehörden überein.

In diesem Sinne schlug die FLK gemäß ihrem vom LuftVG zuerkannten Auftrag vor:  
„Die Genehmigungsbehörde und die für Flugsicherung zuständigen Stellen haben die Flug- und Betriebsverfahren des BER so zu gestalten und zur Anwendung zu bringen, dass Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr gewährleistet sind und kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.“

Dieser Vorschlag der FLK bezog sich auf den seit 10.8.1963 mehr als fünf Jahrzehnte gültigen Grundsatz des **§ 1 LuftVO**, der durch eine Neufassung der LuftVO am 6.11.2015 entfiel. Eine unter Umständen mögliche Reduktion der Lärmbelästigung unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze ist seitdem nicht mehr vorgeschrieben und die für die Flug- und Betriebsverfahren zuständigen Stellen waren diesbezüglich aus ihrer Verantwortung entlassen. In dieser Hinsicht unterstützt die Kommission die Forderungen von Wissenschaft, Umwelt- und Lärmschutzverbänden sowie Umweltbehörden.

Die durch den Referentenentwurf geplante Stärkung des Fluglärmschutzes bei der Flugsicherung durch eine Neuregelung von **§ 27c Abs. 1 LuftVG** wird seit langem von Umwelt- und Lärmschutzverbänden, Wissenschaft und Umweltbehörden gefordert. Die Umweltministerkonferenz hat die Bundesregierung zuletzt am 7. Juni 2024 aufgefordert, dass die „Aufgaben der Flugsicherung um die umweltschonende, vor allem lärmarme, Abwicklung des Luftverkehrs erweitert werden“ solle. Durch den Referentenentwurf wird der Lärmschutz bei der Festlegung von Flugverfahren gestärkt. Somit können die Potenziale zur Lärminderung durch die Flugsicherung besser ausgereizt werden und in verstärktem Maße lärmärmere Flugverfahren zur Anwendung kommen.

Während in der derzeitigen Fassung des **§ 29b Abs. 2 LuftVG** die Luftfahrtbehörden und die Flugsicherungsorganisation lediglich auf den Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm hinzuwirken haben, sieht der Referentenentwurf als Neuregelung auch eine Hinwirkungspflicht der Flugsicherung bei erheblichem Fluglärm vor. Diese Neuregelung ist

sehr unterstützenswert, zumal damit eine Anpassung an des Schutzniveaus des Fluglärmschutzgesetzes erfolgt, das ebenfalls den Schutz vor erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm sicherstellen möchte.

Wir möchten Sie daher herzlich bitten, alle Anstrengungen zu unternehmen, dass die Forderung der Umweltministerkonferenz vom 7.6.2024 nach Erweiterung der Aufgaben der Flugsicherung um die umweltschonende, vor allem lärmarme, Abwicklung des Luftverkehrs und die Hinwirkungspflicht der Flugsicherung auf zumindest erheblichen Fluglärm Eingang in die Novelle des Luftverkehrsgesetzes findet.